

## Hinweise zur Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ab 1. Januar 2022 - 2. WD-Senat

Am 1. Januar 2022 tritt § 32d StPO in Kraft. In Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung ist (vorbehaltlich einer Entscheidung des 2. Wehrdienstsenats) § 32d StPO über § 91 Abs. 1 Satz 1 WDO anzuwenden.

Nach § 32d Satz 1 StPO sollen Verteidiger und Rechtsanwälte Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als elektronisches Dokument übermitteln (§ 32d Satz 2 StPO). Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, ist die Übermittlung in Papierform zulässig (§ 32d Satz 3 StPO). Die vorübergehende Unmöglichkeit des Einreichens als elektronisches Dokument ist bei der Ersatzeinreichung in Papierform per Post bzw. Fax oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (§ 32d Satz 4 Halbs. 1 StPO).

Die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bedeutet für die Nutzungspflichtigen, dass ohne technischen Ausfall die Abgabe der in § 32d Satz 2 StPO genannten Schriftsätze per Post oder per Fax nicht möglich und nicht fristwährend ist; eine spätere Nachholung auf elektronischem Wege wirkt nicht zurück und heilt nicht einen etwaigen Fristenverstoß.

Für die elektronische Übermittlung der Schriftsätze, Anlagen, Anträge und Erklärungen ist § 91 Abs. 1 Satz 1 WDO i.V.m. § 55a VwGO einschl. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu beachten.